

Neueste NÜNCHRITZER NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2013

Mittwoch, 3. April

Nr. 7



Inhalt

Infos BM und Ämter	Seite 2-4
Jubilare	5
Einrichtungen	5-8
Vereinsnachrichten	9-12
Kirchenrichtungen	13

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Für den Annoncen Teil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

Nächster Redaktionsschluss: Freitag, 5. April 2013

Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, 17. April 2013

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

Spruch des Tages
Alle guten Grundsätze
sind in der Welt schon vorhanden.
Man braucht sie nur anzuwenden.
Blaise Pascal

NEUES VOM AMT

Beschlüsse Gemeinderat vom 25. März 2013

Beschluss-Nr. 11/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

Zur Sicherung des kontinuierlichen Bauablaufs des Bauvorhabens Neubau Kindertagesstätte Nünchritz werden für die Finanzierung verbindlich 925.000,00 Euro Auszahlungen für die Maßnahme B 3651006 (Neubau Kiga) und 460.000,00 Euro Auszahlungen für die Maßnahme B 3651007 (Anteil Krippe) in den Finanzhaushalt 2013 eingestellt.

Beschluss-Nr. 12/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 05 – Außenputz und WDVS wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Bausanierungs-GmbH Böhme aus 04861 Torgau OT Staupitz mit einer Auftragssumme in Höhe von 112.400,33 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 14.02.2013 den Auftrag an die Fa. Bausanierungs-GmbH Böhme zu erteilen.

Beschluss-Nr. 13/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 06 – Innenputz wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Bauunternehmen Carsten Bichler aus 04720 Döbeln mit einer Auftragssumme in Höhe von 50.215,33 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 12.02.2013 den Auftrag an die Fa. Bauunternehmen C. Bichler zu erteilen.

Beschluss-Nr. 14/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 07 – Heizung und Lüftung wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Installations- und Heizungsbaumeister Eckard Krug aus 01662 Meißen mit einer Auftragssumme in Höhe von 156.523,44 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 20.02.2013 den Auftrag an die Fa. Installations- und Heizungsbaumeister Eckard Krug zu erteilen.

Beschluss-Nr. 15/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 08 – Elektroinstallation wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Stamm GmbH aus 01591 Riesa mit einer Auftragssumme in Höhe von 187.075,88 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 20.02.2013 den Auftrag an die Fa. Stamm GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 16/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 09 – PV-Anlage wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma dsk – deutsche solarkraftwerke verwaltungs gmbh aus 90768 Fürth mit einer Auftragssumme in Höhe von 82.823,52 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 18.02.2013 den Auftrag an die Fa. dsk – deutsche solarkraftwerke verwaltungs gmbh zu erteilen.

Beschluss-Nr. 17/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 10 – Sanitärinstallation wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Otto Dämmig GmbH aus 01612 Neuseußlitz mit einer Auftragssumme in Höhe von 143.282,67 Euro (brutto) vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 20.02.2013 den Auftrag an die Fa. Otto Dämmig GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 18/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 12 – Wege, Plätze, allg. Ausstattung + Zaun wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma GLS Garten- und Landschaftsbau Scholz GmbH aus 01683 Nossen mit einer Auftragssumme in Höhe von 236.768,21 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 26.02.2013 den Auftrag an die Fa. GLS Garten- und Landschaftsbau Scholz GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 19/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 13 – Pflanzen- und Rasenflächen wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Gröditzer Landschaftsbau & Recycling GmbH aus 01609 Gröditz mit einer Auftragssumme in Höhe von 66.459,30 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 25.02.2013 den Auftrag an die Fa. Gröditzer Landschaftsbau & Recycling GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 20/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag für das Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Nünchritz, Karl-Marx-Straße 34, Baulos 11 – Trockenbauarbeiten wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Innenausbau Volkmar Große aus 01640 Coswig mit einer Auftragssumme in Höhe von 87.440,53 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 26.02.2013 den Auftrag an die Fa. Innenausbau Große zu erteilen.

Beschluss-Nr. 21/2013:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Flurstücke 80/1, 81, 82, 83 und Teil von 84 der Gemarkung Neuseußlitz wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Schulweg Neuseußlitz“ aufgestellt. Der Geltungsbereich ist im Lageplan der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt.
2. Mit dem Eigentümer des Flurstücks 82 der Gemarkung Neuseußlitz, Herrn Frank Lippert, ist ein Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf Grundlage des als Anlage 3 zu dieser Vorlage beiliegenden Entwurfs abzuschließen.

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am 08.04.2013, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 - Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 11.03.2013
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für die Wiederaufnahme der Nutzung und den Umbau des Wohnhauses Großenhainer Straße 15 in Nünchritz, Flurstück 522 der Gemarkung Nünchritz
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines Carports, Klauchengasse 6 in Merschwitz, Flurstück 30 der Gemarkung Merschwitz
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude, Doppelgarage und Carport, Zum Rittergut 9a, Flurstück 44/20 Gemarkung Merschwitz
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Ausschussmitglieder

Information zu Arbeiten an Gehwegen

Auf der Gartenstraße erfolgen im Bereich des Wohnblocks 2 bis zur Wilhelm-Pieck-Straße gegenwärtig Kabeltiefbauarbeiten im Gehwegbereich im Auftrag von der ENSO.

Durch die Gemeinde war für den Gehwegabschnitt auch in diesem Jahr eine grundhafte Gehwegsanierung geplant.

Diese Sanierung kann jedoch nicht im unmittelbaren Anschluss an die Kabelverlegung erfolgen, sondern wird, vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung zum Haushaltplan der Gemeinde Nünchritz, erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Aufgrund dessen wird der Kabelgraben vorübergehend wieder mit brauchbaren Platten bzw. provisorisch mit einem Mineralgemisch oberflächenseitig geschlossen.

Die Gemeinde bittet die Anlieger um Verständnis.

Ordnungsamt

Probleme mit freilaufenden Hunden im Gemeindegebiet

Immer wieder erreichen die Gemeindeverwaltung Hinweise von Bürgern über Hundehalter, die sich nicht an die Festlegungen der Polizeiverordnung halten. Insbesondere gibt es Beschwerden, dass größere Hunde frei laufen, ohne dass der Halter die notwendige Kontrolle direkt ausübt. Einige Hunderassen erzeugen schon vom Aussehen und der vermuteten Gefährlichkeit bei vielen Bürgern Angstgefühle. Die Polizeiverordnung von Nünchritz weist im § 4 ausdrücklich darauf hin, dass Tiere so zu halten und beaufsichtigen sind, dass Menschen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

Gleichzeitig bittet die Gemeinde alle Hundehalter, für eine geordnete Notdurft der Tiere zu sorgen und die öffentlichen Anlagen sofort zu beräumen. Zahlreiche Beschwerden über Hundhaufen erreichten die Gemeinde über das Gelände an der Karl-Marx-Straße Nünchritz, wo Hundhalter den Tieren die Notdurft auch auf Spielplätzen gestatten. In jedem Fall stellen Hundehaufen auf öffentlichen Anlagen für alle Bürger eine Belästigung dar.

Verkehrsraumfreischmitt an Hecken, Sträuchern und Bäumen

Im Interesse der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern aller Altersstufen müssen besondere Lichträume über und an Fußwegen und Straßen durch die entsprechenden Grundstückseigentümer freigehalten werden (Fußwege ca. 2,30 m, Straßen ca. 4,50 m). Laut Sächsischen Naturschutzgesetz ist es zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. September jedes Jahres untersagt, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören, ein Sicherheitsschnitt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist davon jedoch nicht betroffen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer hat in jedem Fall Vorrang.

Grundlage ist der § 27 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG): § 27 Schutzmaßnahmen

(2) Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen.

Ausgehend davon werden die Straßenanlieger gebeten, dieser aufgeführten Vorschriften fortlaufend nachzukommen. In jedem Fall sollten Sie an die schwächeren Verkehrsteilnehmer denken (Ältere, Behinderte, Mütter mit Kinderwagen oder Kleinkinder) denen ein Ausweichen vor den in den Fußweg- oder Straßenbe-

reich ragenden Zweigen schwer fällt und erhebliche Verkehrsgefährdungen durch unvermitteltes auf die Straße treten mit sich bringen kann.

Verunreinigungen durch Hunde

In der zurückliegenden Zeit gingen in der Gemeindeverwaltung Nünchritz mehrfach Beschwerde über die Ausführung von Hunden ein. Insbesondere wurde festgestellt, dass Hunde ihre Notdurft auch auf Spielplätzen u. a. öffentlichen Flächen hinterlassen. Für die Gemeinschaft stellt dies eine Verletzung der Empfindungen und hygienischen Grundsätze dar. Darüber hinaus widerspricht der Sachverhalt ebenso den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Nünchritz und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Der § 5 dieser Polizeiverordnung führt eindeutig aus, dass solche Verunreinigungen durch die Tierhalter unverzüglich zu beseitigen sind. Bitte treffen Sie in Zukunft bei Hundeausführungen entsprechende Vorsorge (Tüte, Behältnis).

„§ 5 Verunreinigung durch Tiere“

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.“

Ausschreibung der Verpachtung Gondelteich in Diesbar-Seußlitz

Die Gemeinde Nünchritz sucht selbständigen Betreiber/in für den Gondelteich in Diesbar-Seußlitz.

Für die Betreibung des im Seußlitzer Grund im Ortsteil Diesbar-Seußlitz befindlichen Gondelteiches wird zum **01.05.2013** ein/e Interessent/in gesucht. Er/sie soll eigenständig den Gondelteich am Wochenende und nach Vereinbarung von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr gegen Aufwandsentschädigung betreuen. Die Einnahmen verbleiben beim Pächter. Die Gemeinde Nünchritz verpachtet das Areal für die Saison 2013 kostenfrei und stellt 5 Boote zur Verfügung.

Voraussetzungen des Pächters/der Pächterin:

- Zuverlässigkeit und selbständiges Arbeiten
- Nachweis zur Befähigung der Ersten Hilfeleistung gemäß GUV 0.3

Bewerbungen sind bitte schriftlich auch per E-Mail unter post@nuenchritz.de bis zum **15.04.2013** an die Gemeindeverwaltung Nünchritz in 01612 Nünchritz, Glaubitzer Straße 10 zu richten.

Müll nicht vergessen! Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile gleich				
Ortschaft	Hausmüll	Blauer Tonne	Gelber Sack	Grüne Tonne
Diesbar-Seußlitz	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Neuseußlitz	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Leckwitz	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Merschwitz	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Goltzscha	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Naundörfchen	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Weißig	11.04.	17.04.	11.04.	16.04.
Nünchritz	11.04.	17.04.	11.04.	15.04.
Grödel	11.04.	17.04.	11.04.	15.04.
Roda	11.04.	17.04.	11.04.	15.04.
Zschaiten	11.04.	17.04.	11.04.	15.04.
Entsorger	REMONDIS 03525/529210		Macher 035249/71172	
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firmen!				

Schöffenwahl 2013

Schöffe ein Ehrenamt mit großer Verantwortung!

Im ersten Halbjahr 2013 sind bundesweit die Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 zu wählen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt; es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).



Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und Jugendliche mitwirken. Ihre Stimme hat bei Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufrichters.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit, Kommunikations- und Dialogfähigkeit, Menschenkenntnis und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Zum Amt des Schöffen sollen **nicht** berufen werden

- Personen die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt,
- Personen, die in Vermögensverfall (Insolvenz) geraten sind,
- Personen die hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sind (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) sowie Religionsdiener,
- Personen die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstößen oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20.12.1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person,
- Personen die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Schöffen tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger richten ihre Bewerbungen oder ihre Vorschläge für das Schöffenamt mit den nachfolgenden Angaben zur Person bis zum **12.04.2013** schriftlich an die

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Hauptamt Glaubitzer Straße 10 in 01612 Nünchritz

- Familienname, ggf. Geburtsname
- Vornamen
- Familienstand
- Geburtsdatum
- Geburtsort (Gemeinde, Kreis)
- Wohnanschrift
- Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)
- Staatsangehörigkeit
- frühere Schöffentätigkeit
- Telefon (freiwillige Angabe)

Es kann aber das in der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10 verfügbare Bewerbungsformular, welches bei Frau Uhlig (Tel. 035265/50018) erhältlich ist, verwendet werden.